

tet, daß sich Eichhorns Einfluß auf die Inhalte des Plans auch in den nicht von ihm selber verfaßten Abschnitten nachweisen läßt<sup>92</sup>. Ein Beispiel gemeinsamen Interesses für Savigny und Eichhorn bildet der § 10 d, f, der die Konstituierung der Urkunden- und Rechtsquellensammlungen zum Inhalt hat<sup>93</sup>. Beschränkt man sich auf die authentischen, d. h. in diesem Zusammenhang, auf die von Eichhorn verfaßten und ohne jede Korrektur in den Plan eingegangenen Texte, so ergeben sich für den § 15<sup>94</sup> und für die Beilage A<sup>95</sup> je drei wesentliche Punkte (a–f):

a) Möglichst weitgehende Selbständigkeit bei der Arbeit und Freiheit des Einzelnen in der Forschung:

„Es muß freilich die freie Thätigkeit jeden einzelnen Mitgliedes der Gesellschaft so wenig als möglich beschränkt werden ...<sup>96</sup>“

b) Lückenlose Erforschung der Landesgeschichte:

„Die Gesellschaft kann hierauf dadurch wirken, daß sie Einzelne aufmuntert, gerade einen bestimmten Theil des Landes zum Augenmerk zu nehmen, und sie dabey unterstützt.“

c) Arbeitsteilung und Spezialisierung:

„Es muß auf diese Art, gerade wie bey der Vermessung eines Landes, ein Netz gezogen werden, wo jedem Einzelnen, der Mitarbeiter wird, ein bestimmter Kreis seiner Thätigkeit angewiesen wird<sup>97</sup>.“

d) Autorisierung des Unternehmens durch die Regierungen. Öffnung der Archive nach dem Beispiel Englands:

„Es wird einer Gesellschaft in keinem Lande gelingen, eine hinreichende Kenntnis des vorhandenen Quellenvorraths sich zu verschaffen, wenn sie nicht durch die Regierung autorisiert wird ...<sup>98</sup>“

e) Rettung, Bestandsaufnahme und Inventarisierung der Quellen:

„Eine ähnliche Aufforderung ist in Deutschland in jedem Lande noch viel nothwendiger ... Die Hauptarchive jedes Landes abgerechnet, befinden sich fast alle solche Sammlungen in der größten Unordnung, so daß man z. B. in bedeutenden Städten Aufseher der Registraturen und Archive findet, die nicht wissen, ob sie überhaupt alte Urkunden haben,

92) Ebda. S. 103.

93) Ebda. S. 107.

94) Ebda. S. 109 f.

95) Ebda. S. 107.

96) Ebda. S. 107.

97) Ebda. S. 107.

98) Zs. für geschichtliche Rechtswissenschaft 1 S. 109.